

# Amtsblatt der Stadt Merseburg



## Bekanntmachungen

### **Jagdgenossenschaft Meuschau tagt**

Die Jagdgenossenschaft Meuschau führt am Freitag, dem 19. Januar 2024, um 18 Uhr in der Gaststätte „Zum Stern“, Neumarkt Merseburg, die Mitgliederversammlung durch. Auf der Tagesordnung stehen der Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft, der Bericht über den Kassenstand und deren Prüfung, der Beschluss über die Verwendung des Reinertrages und die Entlastung des Vorstandes. Die Jagdpächter sind zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen.

### **Übersicht der gefassten Beschlüsse der 29. Sitzung des Stadtrates Merseburg vom 30.11.2023**

#### **Öffentliche Sitzung**

#### **Beschluss Nr. 250/29 SR/23 – 090/BV/23**

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Merseburg zum 31.12.2014

**Pkt. 1 Einstimmig beschlossen**

**Pkt. 2 Einstimmig abgelehnt**

#### **Beschluss Nr. 251/29 SR/23- 091/BV/23**

Beschluss über die Entlastung des ehemaligen Oberbürgermeisters für den Jahresabschluss 31.12.2013

**Einstimmig abgelehnt**

#### **Beschluss Nr. 252/29 SR/23 – 101/BV/23**

Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen zur Durchführung der Schlossfestspiele 2024 vor Erlass der HH-Satzung 2024

**Einstimmig beschlossen**

#### **Beschluss Nr. 253/29 SR/23 – 060/BV/23**

Kündigung des Vertrages zu Regelung der Schulträgerschaft im Landkreis Merseburg vom Juli 1994 hinsichtlich Nutzung Dürer-Schule und Bereitstellung von Grundstücken sowie Kündigung des Mietvertrages aus 2011

**Mehrheitlich beschlossen**

#### **Beschluss Nr. 254/29 SR/23 - 065/BV/23**

Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Versorgungszentrum Roßmarkt“

**Einstimmig beschlossen**

#### **Beschluss Nr. 255/29 SR/23 – 066 BV/23**

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zum vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 66 „Versorgungszentrum Roßmarkt“

**Einstimmig beschlossen**

#### **Beschluss Nr. 256/29 SR/23 – 080/BV/23**

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung einer Drehleiter zwischen den Städten Leuna u. Merseburg

**Mehrheitlich beschlossen (Namentliche Abstimmung)**

**Beschluss Nr. 257/29 SR/23 – 067/BV/23**

Tourist-Information-Geschäftsordnung

**Einstimmig beschlossen**

**Beschluss Nr. 258/29 SR/23 – 103/BV/23**

Entgeltvereinbarung ab 01/2023 für die Kindertageseinrichtung des Pro Kita e.V.

**Einstimmig beschlossen**

**Beschluss Nr. 259/29 SR/23 – 104/BV/23**

Entgeltvereinbarung ab 01/2023 der Natur-Kindertagesstätte Spatzennest des Vereins zur Förderung der Natur-Kindertagesstätte Spatzennest

**Einstimmig beschlossen**

**Beschluss Nr. 260/29 SR/23 – 105/BV/23**

Leistungs,-Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ab 10/2023 für die Kindertageseinrichtung Campus-Kids“ der Studentenwerk Halle AÖR

**Einstimmig beschlossen**

**Beschluss Nr. 261/29 SR/23 – 106/BV/23**

Entgeltvereinbarung ab 01/2023 für die katholische Kindertagesstätte „Josefsheim“ des Kirchenvorstand-Träger e.V.

**Einstimmig beschlossen**

**Beschluss Nr. 262/29 SR/23 – 107/BV/23**

Entgeltvereinbarung 01/2022 für die Kindertageseinrichtung der SDA AWO gGmbH (5 von 6)

**Einstimmig beschlossen**

**Beschluss Nr. 263/29 SR/23 – 110/BV/23**

LEQ-Vereinbarung für die Kindertageseinrichtungen der Kinderland Merseburg gGmbH 2020

**Einstimmig beschlossen**

**Beschluss Nr. 266/29 SR/23 – Antrag zu 91/BV/23**

Beschluss über die Entlastung des ehemaligen Oberbürgermeisters für den Jahresabschluss 31.12.2013

**Einstimmig beschlossen**

**Beschluss Nr. 267/29 SR/23 – Antrag zu 90/BV/23**

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Merseburg zum 31.12.2014

**Einstimmig beschlossen**

**Nichtöffentliche Sitzung**

**Beschluss Nr. 264/29 SR/23 – 109/BV/23**

Stellungnahme zu einem Prüfbericht

**Einstimmig beschlossen**

**Beschluss Nr. 265/29 SR/23 – 112/BV/23**

Verleihung der Bürgermedaille

**Alle 4 Vorschläge -Einstimmig- beschlossen**

gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

gez. Striegel  
Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 250/29 SR/23 – 090/BV/23**

**Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Merseburg zum 31.12.2014**

1. Der Stadtrat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 199.263.514 EUR. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.347,51 EUR wird gemäß §23 KomHVO LSA auf neue Rechnung vorgetragen und aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -274.874,15 EUR entnommen, sowie in Höhe von 273.526,64 EUR dem außerordentlichen Ergebnis zugeführt.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 22

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 8

**-Einstimmig beschlossen**

2. Der Stadtrat erteilt dem ehemaligen Oberbürgermeister, Herrn Jens Bühligen, nach § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 die Entlastung.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 0

Nein-Stimmen: 28

Enthaltungen: 2

**-Einstimmig abgelehnt**

Beschlossen in der 29. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 30.11.2023  
Merseburg, den 01.12.2023

gez. Müller-Bahr

Oberbürgermeister

gez. Striegel

Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 251/29 SR/23- 091/BV/23**

**Beschluss über die Entlastung des ehemaligen Oberbürgermeisters für den Jahresabschluss 31.12.2013**

1. Der Stadtrat erteilt dem ehemaligen Oberbürgermeister, Herrn Jens Bühligen nach § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 die Entlastung.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 0

Nein-Stimmen: 28

Enthaltungen: 2

**-Einstimmig abgelehnt**

Beschlossen in der 29. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 30.11.2023  
Merseburg, den 05.12.2023

gez. Müller-Bahr

Oberbürgermeister

gez. Striegel

Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 252/29 SR/23 – 101/BV/23**

**Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen zur Durchführung der Schlossfestspiele 2024 vor Erlass der HH-Satzung 2024**

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, zur Durchführung der Schlossfestspiele 2024 bereits vor Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 Verpflichtungen zur Vergabe von künstlerischen, technischen, Security- und sonstigen Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 440.000 € einzugehen, die entsprechenden Vergaben durchzuführen und dadurch die ordnungsgemäße Vorbereitung und Organisation der Schlossfestspiele 2024 zu gewährleisten. Die 440.000 € sind in den Haushalt 2024 einzustellen. Der Haushalt soll vor den Schlossfestspielen 2024 beschlossen sein.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vermarktung der Schlossfestspiele baldmöglichst zu beginnen und insbesondere den Ticketverkauf entsprechend der beigefügten Ticketvariante 1 zu starten.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 30

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**-Einstimmig beschlossen**

Merseburg, den 05.12.2023

gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

gez. Striegel  
Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 253/29 SR/23 – 060/BV/23**

**Kündigung des Vertrages zu Regelung der Schulträgerschaft im Landkreis Merseburg vom Juli 1994 hinsichtlich Nutzung Dürer-Schule und Bereitstellung von Grundstücken sowie Kündigung des Mietvertrages aus 2011**

1. Der Stadtrat hat beschlossen, dass der Vertrag zur Regelung der Schulträgerschaft im Landkreis Merseburg vom 05./19. April 1994 hinsichtlich der Bereitstellung von Schulgrundstücken unverzüglich gekündigt wird. Lässt sich der Vertrag nicht anteilig kündigen, ist der Vertrag hilfsweise in Gänze zu kündigen.
2. Der Stadtrat hat beschlossen, dass die dem vorgenannten Vertrag als Anlage 3 Blatt 1 beigefügte Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung und Bewirtschaftung des Schulgebäudes und Schulgeländes der Dürer-Schule vom 5./19. April 1994 zwischen Stadt Merseburg und Landkreis Saalekreis - wiederum der Vertrag in Gänze, sofern eine Teilkündigung der Vereinbarung nicht möglich ist - fristgemäß bis zum 31.12.2024 mit Wirkung zum **31.07.2028** und gleichzeitig der darauf aufbauende Mietvertrag vom 06.04.2011 zwischen Stadt Merseburg und Landkreis Saalekreis gekündigt werden.
3. Der Stadtrat beauftragt den (Ober-)Bürgermeister, mit dem Landkreis Saalekreis die fristgemäße Räumung der Dürer-Sekundarschule zum **31.07.2028** zu organisieren.
4. Nach der Räumung soll der bisherige Gebäudeteil Sekundarschule saniert werden und anschließend die Dürer-Grundschule aufnehmen. Anschließend ist der bisherige Gebäudeteil der Dürer-Grundschule zu sanieren. Ziel ist der Ausbau der Grundschulkapazitäten in Merseburg.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 22

Nein-Stimmen: 6

Enthaltungen: 2

**-Mehrheitlich beschlossen**

Merseburg, den 05.12.2023

gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

gez. Striegel  
Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 254/29 SR/23 - 065/BV/23**

**Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 "Versorgungszentrum Roßmarkt"**

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 "Versorgungszentrum Roßmarkt" hat der Stadtrat geprüft und aus den in der beigefügten Anlage ersichtlichen Gründen berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, sind von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 29

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

**-Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der 29. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 30.11.2023

Merseburg, den 05.12.2023

gez. Müller-Bahr

Oberbürgermeister

gez. Striegel

Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 255/29 SR/23 – 066 BV/23**

**Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zum vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 66 "Versorgungszentrum Roßmarkt"**

Der Stadtrat hat beschlossen: 1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan Nr. 66 „Versorgungszentrum Roßmarkt“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 66 „Versorgungszentrum Roßmarkt“ die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan und die Begründung nebst Umweltbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 26

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 4

**-Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der 29. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 30.11.2023

Merseburg, den 05.12.2023

gez. Müller-Bahr

Oberbürgermeister

gez. Striegel

Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 256/29 SR/23 – 080/BV/23**

**Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung einer Drehleiter zwischen der Stadt Leuna und der Stadt Merseburg**

Der Stadtrat hat beschlossen: den Oberbürgermeister (ggf. vertreten durch den Bürgermeister) mit dem Abschluss der beigefügten Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der Drehleiter zwischen der Stadt Leuna und der Stadt Merseburg zu beauftragen und die dafür nötigen Maßnahmen zu ergreifen.

**Es fand eine namentliche Abstimmung statt.**

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 23

Nein-Stimmen: 6

Enthaltungen: 1

-Mehrheitlich beschlossen

Merseburg, den 05.12.2023

gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

gez. Striegel  
Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 257/29 SR/23 – 067/BV/23**

**Tourist-Information-Geschäftsordnung**

Der Stadtrat hat die Tourist-Information-Geschäftsordnung einschließlich Tourist-Information-Entgeltordnung beschlossen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 30

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**-Einstimmig beschlossen**

Merseburg, den 05.12.2023

gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

gez. Striegel  
Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 258/29 SR/23 – 103/BV/23**

**Entgeltvereinbarungen ab 01/ 2023 für die Kindertageseinrichtungen des Pro Kita e.V.**

Der Stadtrat hat den Entgeltvereinbarungen zwischen dem Pro Kita e.V. und dem Landkreis Saalekreis für die Kita „Knirpsenland“ und dem Hort an der Grundschule Geusa vom 31.08.2023 das Einvernehmen zu erklären, beschlossen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 10

**-Einstimmig beschlossen**

Merseburg, den 05.12.2023

gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

gez. Striegel  
Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 259/29 SR/23 – 104/BV/23**

**Entgeltvereinbarung ab 01/2023 der Natur-Kindertagesstätte Spatzennest des Vereins zur Förderung der Natur-Kindertagesstätte Spatzennest**

Der Stadtrat hat der Entgeltvereinbarung zwischen dem Verein zur Förderung der Natur-Kindertagesstätte „Spatzennest“ und dem Landkreis Saalekreis für die Natur-Kindertagesstätte „Spatzennest“ vom 31.08.2023 das Einvernehmen zu erklären, beschlossen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 11

**-Einstimmig beschlossen**

Merseburg, den 05.12.2023

gez. Müller-Bahr

Oberbürgermeister

gez. Striegel

Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 260/29 SR/23 – 105/BV/23**

**Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ab 10/2023 für die Kindertageseinrichtung "CampusKids" der Studentenwerk Halle AÖR**

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. zu der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 18.10.2023 zwischen der Studentenwerk Halle AÖR und dem Landkreis Saalekreis für die Kindertageseinrichtung „CampusKids“ in Merseburg sein Einvernehmen zu versagen.
2. Der (Ober-) Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Studentenwerk Halle AÖR und dem Landkreis Saalekreis eine Kompromisslösung zu den Investitionskosten zu verhandeln. Sollte keine Kompromisslösung erreicht werden und die LEQ-Vereinbarung unverändert von der Schiedsstelle bestätigt werden ist der Schiedsstellenspruch abzulehnen und der Verwaltungsrechtsweg einzuschlagen (Klage vor dem Verwaltungsgericht).
3. Sollte eine Kompromisslösung erreicht werden, ist diese dem Stadtrat zur Erklärung seines Einvernehmens vorzulegen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 31

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 31

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**-Einstimmig beschlossen**

Merseburg, den 05.12.2023

gez. Müller-Bahr

Oberbürgermeister

gez. Striegel

Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 261/29 SR/23 – 106/BV/23**

**Entgeltvereinbarung ab 01/2023 für die katholische Kindertagesstätte "Josefsheim" des Kirchenvorstand-Träger e.V.**

Der Stadtrat hat der Entgeltvereinbarung zwischen dem Kirchenvorstand-Träger e.V. und dem Landkreis Saalekreis für die Katholische Kindertagesstätte „Josefsheim“ vom 05.09.2023 das Einvernehmen zu erklären, beschlossen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 31  
Stimmberechtigt: 41  
Ja-Stimmen: 16  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 14

**-Einstimmig beschlossen**

Merseburg, den 05.12.2023

gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

gez. Striegel  
Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 262/29 SR/23 – 107/BV/23**

**Entgeltvereinbarung 01/2022 für die Kindertageseinrichtung der SDA AWO gGmbH (5 von 6)**

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Zu der Entgeltvereinbarung vom 22.09.2023 zwischen der SDA AWO gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für den Hort der Grundschule „Otto-Lili-enthal“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.
2. Zu der Entgeltvereinbarung vom 22.09.2023 zwischen der SDA AWO gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für die Kindertagesstätte „Buratino“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.
3. Zu der Entgeltvereinbarung vom 22.09.2023 zwischen der SDA AWO gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für die Kindertagesstätte „Feldmäuse“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.
4. Zu der Entgeltvereinbarung vom 08.11.2023 zwischen der SDA AWO gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für die Kindertagesstätte „Meuschau“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.
5. Zu der Entgeltvereinbarung vom 22.09.2023 zwischen der SDA AWO gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für die Kindertagesstätte „Am Weinberg“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.

**Abstimmung:**

Anwesend: 31  
Stimmberechtigt: 41  
Ja-Stimmen: 17  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 14

**-Einstimmig beschlossen**

Merseburg, den 05.12.2023

gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

gez. Striegel  
Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 263/29 SR/23 – 110/BV/23**

**LEQ-Vereinbarung für die Kindertageseinrichtungen der Kinderland Merseburg gGmbH 2020**

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Zu der LEQ-Vereinbarung vom 13.10.2023 zwischen der Kinderland Merseburg gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für die Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.
2. Zu der LEQ-Vereinbarung vom 13.10.2023 zwischen der Kinderland Merseburg gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für die Kindertagesstätte „Flax und Krümel“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.
3. Zu der LEQ-Vereinbarung vom 13.10.2023 zwischen der Kinderland Merseburg gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für die Kindertagesstätte „Anne Frank“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.
4. Zu der LEQ-Vereinbarung vom 13.10.2023 zwischen der Kinderland Merseburg gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für die Kindertagesstätte „5 Elemente“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.
5. Zu der LEQ-Vereinbarung vom 13.10.2023 zwischen der Kinderland Merseburg gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für den Hort der Grundschule Rosental in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.



6. Zu der LEQ-Vereinbarung vom 13.10.2023 zwischen der Kinderland Merseburg gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für den Hort der Grundschule „Albrecht Dürer“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.

7. Zu der LEQ-Vereinbarung vom 13.10.2023 zwischen der Kinderland Merseburg gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für den Hort der Grundschule „Am Geiseltaltor“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.

8. Zu der LEQ-Vereinbarung vom 13.10.2023 zwischen der Kinderland Merseburg gGmbH und dem Landkreis Saalekreis für den Hort „Freizeitstrolche“ in Merseburg wird das Einvernehmen erklärt.

**Abstimmung:**

Anwesend: 31

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 12

**-Einstimmig beschlossen**

Merseburg, den 05.12.2023

gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

gez. Striegel  
Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 266/29 SR/23 – Antrag zu 91/BV/23**

**Beschluss über die Entlastung des ehemaligen Oberbürgermeisters für den Jahresabschluss 31.12.2013**

Der Stadtrat versagt die Entlastung des damaligen OB Jens Bühligen für das Haushaltsjahr 2013.

Der Jahresabschluss ist fehlerbehaftet und spiegelt nicht die wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt wider. Der Jahresabschluss ist für Dritte nicht transparent nachvollziehbar. Es liegen Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, das HGrG, sowie der KomHVO vor.

Das Gesamtvermögen der Stadt ist deutlich überbewertet. Bei den Beteiligungen sind Wertberichtigungen von rund 19 Mio. Euro vorzunehmen. Die rechtswidrige Bewertung des Baumbestandes führte zu einer Bewertungskorrektur in Höhe von 7,623 Mio Euro. Die notwendigen Korrekturen bei den Sachanlagen, Sonderposten und Verrechnungskonten erreichen ein Volumen von 2.523.142 Euro.

Der Stadtrat verweist auf den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.12.2022 und die Ergebnisse der Sonderprüfung des RPA zu nicht fristgemäß eingesetzten Fördermitteln.

Ferner gilt das Wortprotokoll der Stadtratssitzung vom 13.04.2023 im TOP 2.8 als Anlage.

Der Stadtrat weist den Widerspruch des OB gegen den Beschluss des Stadtrates vom 13.04.2023 als unbegründet zurück.

**Begründung:**

Die Entlastung ist zu versagen, weil:

1. die Vorlage des Jahresabschlusses 2013 erst zehn Jahre nach Ende des betreffenden Haushaltsjahres einen gravierenden Verstoß gegen die Haushaltsvorschriften darstellt,
2. der Prüfbericht des Landesrechnungshofes zur Eröffnungsbilanz als Grundlage des Jahresabschlusses gravierende Mängel festgestellt hat,
3. das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Merseburg dem Jahresabschluss 2013 nur einen eingeschränkten Prüfvermerk erteilt hat (viele Sachen waren nicht mehr prüfbar, Mängel sollen frühestens mit dem Jahresabschluss 2015 abgestellt werden).

All diese Punkte zeigen ein jahrelanges deutliches Organisationsversagen im Finanzbereich, für das der ehemalige Hauptverwaltungsbeamte Jens Bühligen als Chef der Stadtverwaltung die Verantwortung trägt.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 28

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 2

**- Einstimmig beschlossen**

Merseburg, den 05.12.2023

gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

gez. Striegel  
Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 267/29 SR/23 – Antrag zu 90/BV/23**

**Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Merseburg zum 31.12.2014**

**Entlastung Jahresabschluss 2014**

Der Stadtrat versagt die Entlastung des damaligen OB Jens Bühligen für das Haushaltsjahr 2014. Der Jahresabschluss ist fehlerbehaftet und spiegelt nicht die wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt wider. Der Jahresabschluss ist für Dritte nicht transparent nachvollziehbar. Es liegen Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, das HGrG, sowie die KomHVO vor. Der Stadtrat verweist auf den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 04.08.2022 und die Ergebnisse der Sonderprüfung des RPA zu nicht fristgemäß eingesetzten Fördermitteln.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 28

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 2

**- Einstimmig beschlossen**

Merseburg, den 05.12.2023

gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

gez. Striegel  
Stadtratsvorsitzender

**Übersicht der gefassten Beschlüsse der Sondersitzung des Stadtrates Merseburg vom 14.12.2023**

**Öffentliche Sitzung**

**Beschluss Nr. 268/SoSi SR/23 – 115/BV/23**

Stammkapitalerhöhung der Gebäudewirtschaft GmbH Merseburg (GBW)

**Einstimmig beschlossen**

**Nichtöffentliche Sitzung**

**Beschluss Nr. 269/SoSi SR/23 – 102/BV/23**

Verkauf kommunaler Grundstücke und Vorwegbeleihung in Höhe des Kaufpreises

**Mehrheitlich beschlossen**

gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

gez. Striegel  
Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 268/SoSi SR/23 – 115/BV/23**

**Stammkapitalerhöhung der Gebäudewirtschaft GmbH Merseburg (GBW)**

Der Stadtrat hat die Stammkapitalerhöhung um 4.674,62 Euro im Rahmen der Änderung des Gesellschaftsvertrags (Beschluss-Nr. 241/28 SR/23) der Gebäudewirtschaft GmbH, Merseburg (GBW) beschlossen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 30

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**-Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates Merseburg am 14.12.2023

Merseburg, den 15.12.2023

gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

gez. Striegel  
Stadtratsvorsitzender

**Allgemeine Geschäftsordnung über die Nutzung der Tourist-Information in der Stadt Merseburg**

Der Stadtrat der Stadt Merseburg beschließt die folgende ab 01.01.2024 geltende Allgemeine Geschäftsordnung (= Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB):

**1. Zweck und Aufgaben der Tourist-Information**

- 1.1 Die Stadt Merseburg betreibt die Tourist-Information Merseburg als öffentliche Einrichtung.
- 1.2 Die Tourist-Information erledigt in ihrer Funktion als Dienstleistungseinrichtung und erster Anlaufpunkt für Gäste und Besucher der Stadt Aufgaben touristischer und kultureller Angelegenheiten. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Informationen und Informationsmaterial über die Stadt, Stadtgeschichte und der Region sowie über touristische und kulturelle Einrichtungen und Vorhaben der Stadt vorzuhalten
  - b) den Verkauf touristischer Erzeugnisse und Souvenirs sowie von Eintrittskarten vorzunehmen
  - c) Unterkünfte zu vermitteln
  - d) Stadtführungen zu organisieren
  - e) touristische Vorhaben und Programme einschließlich ihrer gastronomischen Sicherstellung zu vermitteln
- 1.3 Die Tourist-Information kann in dem im Abs. 1.2 genannten Rahmen für Dritte per Vertrag tätig werden. Ein Rechtsanspruch zur Nutzung der Tourist-Information leitet sich daraus nicht ab. Die Entscheidung zur Annahme oder Ablehnung von Verträgen trifft der Oberbürgermeister bzw. die von ihm beauftragte Organisationseinheit der Stadt Merseburg.

**2. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Tourist-Information werden durch Aushang an Ort und Stelle bekannt gegeben.

**3. Nutzung der Tourist-Information und Entgelte**

- 3.1 Die Inanspruchnahme von bestimmten Serviceleistungen der Tourist-Information ist entgeltpflichtig. Die Erhebung von Entgelten ist in der als Anlage beigefügten Entgeltordnung geregelt.
- 3.2 Die übrige Benutzung der Tourist-Information ist kostenfrei, sofern sie
  - mit dem Zweck der unmittelbaren Förderung von Kultur und Tourismus bzw. zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabeordnung
  - nicht mit dem Zweck der Erzielung von Einnahmen
  - nicht kommerziell im Sinne einer erwerbswirtschaftlichen Betätigung (das trifft zu auf alle Gewerbegebiete im Sinne der Gewerbeordnung und freie Berufsgruppen)erfolgt.
- 3.3 Das Aufstellen von Werbeträgern (z. B. Plakataufsteller) und das Anbringen und Auslegen von Werbematerial ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Personal der Tourist-Info gestattet. Ein Anspruch auf die Gestattung besteht nicht.
- 3.4 Das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Merseburg gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet sonstiger erforderlicher Genehmigungen erteilt.

**4. Beschränkung der Haftung der Tourist-Information**

Die vertragliche Haftung der Tourist-Information für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche wegen des Verlustes von Reisegepäck nach Montrealer Übereinkommen. Dem Gast wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

5. **Obliegenheiten des Gastes, Anzeigepflicht, Fristsetzung vor Kündigung des Gastes**

5.1 Der Gast hat auftretende Mängel unverzüglich schriftlich der örtlichen Reiseleitung oder der von der Tourist-Information bezeichneten Stelle oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen und dort um Abhilfe innerhalb angemessener Frist zu ersuchen. Die Kontaktnummer befindet sich stets in der Buchungsbestätigung. Soweit die Tourist-Information infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Gast nicht berechtigt, die in § 651m BGB bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 651n BGB Schadensersatz zu verlangen. Verlangt der Gast Abhilfe, hat die Tourist-Information den Reisemangel zu beseitigen. Sie kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Die Tourist-Information kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Kann sie die Beseitigung des Mangels verweigern und betrifft der Mangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat sie Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten.

5.2 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die Tourist-Information innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Gast den Reisevertrag kündigen, wobei aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der Bestimmung einer Frist durch den Gast bedarf es lediglich dann nicht, wenn die Abhilfe durch die Tourist-Information verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist. Wird der Vertrag vom Gast gekündigt, so behält die Tourist-Information hinsichtlich der erbrachten und der zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Gastes nach § 651i Abs. 3 Nr. 6 und 7 BGB bleiben unberührt. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch der Tourist-Information auf den vereinbarten Reisepreis; insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Gast von der Tourist-Information zu erstatten. Diese ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen.

6. **Inkrafttreten und Bekanntgabe**

Die vorliegende **Allgemeine Geschäftsordnung** (= Allgemeine Geschäftsbedingungen) über die Nutzung der Tourist-Information der Stadt Merseburg mit **Anlage 1** (Allgemeine Geschäftsbedingungen für Buchungen), **Anlage 2** (Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Buchung von Pauschalangeboten) und **Anlage 3** (Entgeltordnung für die Nutzung der Tourist-Information) treten ab dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Benutzung der Tourist-Information der Stadt Merseburg vom 01.10.2010 außer Kraft.

gez. Müller-Bahr  
Oberbürgermeister

- Anlage 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Buchungen
- Anlage 2 Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalbuchungen
- Anlage 3 Entgeltordnung für Nutzung der Tourist-Information
- Anlage 4 Definition Pauschalreise
- Anlage 5 Rechtsgrundlagen Pauschalreisen

**Anlage 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Buchungen**

1. **Vermittlung von Gästezimmern**

Die Tourist-Information Merseburg tritt als Vermittler zwischen Gast bzw. Besteller - *im weiteren Gast genannt* - und dem Vermieter von Hotelzimmern, Gästezimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern etc. - *im weiteren Vermieter genannt* - auf. Der Gast kann die Tourist-Information Merseburg mit der Vermittlung von Gästezimmern beauftragen.

Der Vertrag über die gebuchten Leistungen kommt direkt zwischen dem Gast und dem Vermieter zustande. Alle Ansprüche aus dem Vertrag regeln sich zwischen Vermieter und Gast. Die Abrechnung der Übernachtungskosten erfolgt direkt zwischen Vermieter und Gast. Es gelten die Geschäftsbedingungen des Vermieters.

Die Tourist-Information Merseburg haftet nicht für die durch den Vermieter zu erbringenden Leistungen, seine Leistungsbeschreibungen und -klassifizierungen sowie auftretende Leistungsstörungen. Die vom Gast erhobenen Daten dienen nur der Vermittlungstätigkeit zwischen Gast und Vermieter. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird gewährleistet.

**Anlage 2 Allgemeine Reisebedingungen für die Buchung von Pauschalangeboten**

Diese Allgemeinen Reisebedingungen werden Inhalt des zwischen dem Kunden („Gast“) und der Stadt Merseburg/Kulturamt/SG Tourismus („Tourist-Information“) zustande kommenden Reisevertrages und ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen.

## 1. Definition

Die Stadt Merseburg erstellt auf Anfrage Pauschalreisen, die weniger als 24 Stunden dauern und die keine Unterbringung einschließen. Auf Nachfrage tritt die Tourist-Information als Vermittler lt. Anlage 1 Punkt 1 auf. Mehrtägige Pauschalprogramme werden tageweise erstellt und abgerechnet.

## 2. Abschluss des Reisevertrages

- 2.1 Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich, telefonisch oder elektronisch bzw. über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast der Tourist-Information den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und diesen Bedingungen verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit angemeldeten Gäste, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen haftet, wenn er diese Verpflichtung durch ausdrückliche gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 2.2 Der Reisevertrag mit der Tourist-Information kommt durch deren Annahme der Anmeldung des Gastes zustande. Sie bestätigt dem Anmelder den Vertragsabschluss mit der Reise-/Buchungsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. per eMail / eMail-Anhang, für alle Teilnehmer (nur im Falle des Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB in Papierform).
- 2.3 Kann die Tourist-Information die vom Reisenden ursprünglich angefragten Leistungen nicht im vollen Umfang bestätigen oder will sie Änderungen vorschlagen, so liegt bei Wahrung der vorvertraglichen Informationspflichten ein neues Angebot der Tourist-Information vor, an das sie für die Dauer von 2 Wochen ab Absendung des neuen Angebots gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Gast das geänderte Angebot innerhalb der Frist annimmt. Dies kann durch Zahlung der Gesamtrechnung geschehen.

## 3. Bezahlung

- 3.1 Nach Erhalt der Buchungsbestätigung ist die Gesamtrechnung 1 Monat vor Reisebeginn fällig und zu zahlen.
- 3.2 Werden auf den Reisepreis fällige Zahlungen vom Gast trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, so ist die Tourist-Information berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Gast mit Rücktrittskosten nach Ziffer 6.2 zu belasten.

## 4. Leistungen

- 4.1 Die Leistungsverpflichtung der Tourist-Information ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung im Prospekt.
- 4.2 Leistungserbringer wie Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Sportanbieter oder Beförderungsunternehmen für Schiff, Bus und Fahrbetriebe, sind von der Tourist-Information nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung der Tourist-Information, deren Angebot oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abzuändern.
- 4.3 Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht von der Tourist-Information herausgegeben werden, sind für diese unverbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen der Tourist-Information gemacht wurden.

## 5. Preis- und Vertragsänderungen nach Vertragsschluss, erhebliche Vertragsänderungen

- 5.1 Die Tourist-Information behält sich vor, den Reisepreis nach Vertragsschluss einseitig zu erhöhen, wenn sich die Erhöhung des Reisepreises unmittelbar aus einer erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbaren
- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger
  - b) einer Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafener oder Flughafengebühren, oder
  - c) einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt.
- Der Reisepreis wird in den genannten Fällen in dem Umfang geändert, wie sich die Erhöhung der in a) bis c) genannten Faktoren pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Sollte dies der Fall sein, wird die Tourist-Information den Gast umgehend auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per eMail) klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie den hier genannten Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Gastes nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. Auf die Verpflichtung der Tourist-Information zur Preissenkung nach 5.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

- 5.2 Da 5.1 die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vorsieht, kann der Gast eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in 5.1 unter a) bis c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für die Tourist-Information führt. Hat der Gast mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von der Tourist-Information zu erstatten. Die Tourist-Information darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihr entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen und hat dem Gast auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.
- 5.3 Die Tourist-Information behält sich vor, nach Vertragsschluss andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis einseitig zu ändern, wenn die Änderungen unerheblich sind, den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden. Die Tourist-Information hat dem Gast hierüber auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per eMail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Die Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.
- 5.4 Erhebliche Vertragsänderungen:  
 Übersteigt die in 5.1 vorbehaltene Preiserhöhung 10 % des Reisepreises, kann die Tourist-Information sie nicht einseitig vornehmen. Die Tourist-Information kann indes dem Gast eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass er innerhalb einer von der Tourist-Information bestimmten Frist, die angemessen sein muss,  
 (1) das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder  
 (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.  
 Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn unterbreitet werden. Kann die Tourist-Information die Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Gastes, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschaffen, so gilt Satz 2 dieser Ziffer 5.4 entsprechend, d. h. die Tourist-Information kann dem Gast die entsprechende andere Vertragsänderung anbieten und verlangen, dass der Gast innerhalb einer von der Tourist-Information bestimmten Frist, die angemessen sein muss,  
 (1) das Angebot zur Vertragsänderung annimmt oder  
 (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.  
 Das Angebot zu einer solchen sonstigen Vertragsänderung kann nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.
- 5.5 Die Tourist-Information kann dem Gast in ihrem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach 5.4 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten, über die die Tourist-Information den Gast nach Art. 250 § 10 EGBGB zu informieren hat.
- 5.6 Nach dem Ablauf einer von der Tourist-Information nach 5.4 bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.
- 5.7 Tritt der Gast nach 5.4 vom Vertrag zurück, findet § 651h Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 BGB entsprechend Anwendung. Soweit die Tourist-Information infolge des Rücktritts des Gastes zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat die Tourist-Information unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, Zahlung zu leisten. Ansprüche des Gastes nach § 651i Abs. 3 Nr. 7 BGB bleiben unberührt.
6. **Rücktritt durch den Gast, Umbuchungen**
- 6.1 Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Tourist-Information. Dem Gast wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder in Textform (z. B. per eMail) zu erklären.
- 6.2 Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die Tourist-Information eine angemessene Entschädigung verlangen. Dazu hat sie die folgenden Entschädigungspauschalen festgelegt, die sich nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen der Tourist-Information und dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen in Prozent des Reisepreises, je nach Rücktrittszeitpunkt des Gastes, wie folgt bestimmen:

<b>bis 14 Tage vor Reiseantritt</b>	<b>0% des Reisepreises</b>
<b>vom 13. bis 4.Tag vor Reiseantritt</b>	<b>50% des Reisepreises</b>
<b>ab dem 3. Tag vor Reiseantritt</b>	<b>90% des Reisepreises</b>

6.3 Werden auf Wunsch des Gastes nach Vertragsschluss für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Verpflegungsart oder gebuchter Zusatzleistungen (z. B. Kuranwendungen, Fahrradmieta, Konzert und/oder Theaterkarten) vorgenommen (Umbuchung), kann die Tourist-Information bei Pauschalen bis 2 Wochen vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 15,00 € pro Änderungsvorgang erheben. Umbuchungswünsche des Gastes, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt noch möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.2 und bei gleichzeitiger Neuankmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Eine Umbuchung, die erforderlich ist, weil die Tourist-Information dem Gast keine oder eine falsche vorvertragliche Information gegeben hat, ist kostenfrei.

#### 7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen, die die Tourist-Information ihm ordnungsgemäß angeboten und vertraglich vereinbart hat, aus von ihm ausschließlich selbst zu vertretenden Gründen (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise, Krankheit) nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Gastes auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. Die Tourist-Information wird sich ohne Anerkennung einer rechtlichen Pflicht indes bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen.

#### 8. Rücktritt und Kündigung durch die Tourist-Information

8.1 Die Tourist-Information kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. In diesem Fall hat sie den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Tritt die Tourist-Information vom Vertrag zurück, so verliert sie den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Gast unverzüglich, auf jeden Fall spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt der Tourist-Information, zurückerstattet.

8.2 Die Tourist-Information kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gast ungeachtet einer entsprechenden Abmahnung der Tourist-Information nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält (Störer), dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder der Gast sich sonst stark vertragswidrig verhält. Dabei behält die Tourist-Information den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. erfolgter Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die sie aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

#### 9. Datenschutz

Über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert die Tourist-Information den Gast in der Datenschutzerklärung auf der städtischen Website und im Datenschutzhinweis. Die Tourist-Information hält bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO ein. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine Person persönlich beziehen und sie identifizieren (z. B. Name, Anschrift, eMail-Adresse). Diese Daten werden verarbeitet, soweit es für die angemessene Bearbeitung der Anfrage, Buchungsanfrage, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Vertragserfüllung aus dem Reisevertrag erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zulässig. Die Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung nicht an nicht berechnigte Dritte weitergegeben. Der Gast hat jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten personenbezogenen Daten bei der Tourist-Information abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern, berichtigen oder löschen zu lassen, ihre Verarbeitung einschränken zu lassen, ihrer Verarbeitung zu widersprechen, sie übertragen zu lassen oder sich bei einer Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung zu beschweren (sämtliche Rechte der Art. 15 bis 20 DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind oder wenn ihre Speicherung gesetzlich unzulässig ist.

Sofern die personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat der Gast das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus der besonderen Situation ergeben. Der Gast kann unter der Adresse [datenschutz@merseburg.de](mailto:datenschutz@merseburg.de) mit einer eMail von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen oder die Tourist-Information unter der unten genannten Adresse kontaktieren.

Mit einer Nachricht an [datenschutz@merseburg.de](mailto:datenschutz@merseburg.de) kann der Gast auch der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung oder zu Marketingzwecken jederzeit kostenfrei widersprechen.

#### 10. Sonstiges, Hinweise, salvatorische Klausel

10.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Gast und der Tourist-Information findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit der Gast Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Tourist-Information vereinbart.

10.2 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten für im elektronischen Rechtsverkehr geschlossene Reiseverträge bereit, die der Gast unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> findet. Streitbeilegung vor Verbraucherschlichtungsstelle: Die Tourist-Information nimmt an einem solchen freiwilligen Streitbeilegungsverfahren nicht teil und ist auch nicht gesetzlich hierzu verpflichtet. Ein internes Beschwerdeverfahren existiert nicht.

**Reiseveranstalter**  
 Stadt Merseburg  
 Kulturamt  
 SG Tourismus,  
 Lauchstädter Str.1-3  
 06217 Merseburg  
[www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)  
 Telefon: (03461) 445-901  
 eMail: [kultur@merseburg.de](mailto:kultur@merseburg.de)

**Anlage 3**

**Entgeltordnung für die Nutzung der Tourist-Information**

**1. Durchführung von Stadtführungen**

(Leistungen Dritter wie bspw. Eintrittsentgelte, Getränke usw. werden zusätzlich zu den angeführten Entgelten in Rechnung gestellt.)

<b>1.1. öffentliche Stadtführungen</b>		
pro Person		8,50 € incl. MwSt.
Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Inhaber des Merseburg-Passes		2,00 € incl. MwSt.
Kinder bis zum Schuleintritt		frei
 <b>1.2. thematische Sonderführung</b>		
pro Person		8,50 € incl. MwSt.
Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Inhaber des Merseburg-Passes		2,00 € incl. MwSt.
Kinder bis zum Schuleintritt		frei
 <b>1.3. Gruppen</b>		
bis 30 Personen		83,50 € incl. MwSt.
 <b>1.4. Schulklassen / Kinderführung</b>		
bis 30 Personen		42,00 € incl. MwSt.
<b>Anmerkung zu 1.3. und 1.4.:</b>	Gruppentarif wird nur auf Voranmeldung gewährt. Gruppen mit mehr als 30 Personen sind in weitere Gruppen aufzuteilen, jede Gruppe wird neu kostenpflichtig.	
<b>Anmerkung zu 1.4.:</b>	Aufsichtführende Lehrer und Erzieher bleiben unberücksichtigt und nehmen kostenfrei teil.	
 <b>1.5. Zuschlag für Gruppenführung im Kostüm</b>		
pro Gästeführer		20,00 € incl. MwSt.
 <b>1.6. Zuschlag für Führungen in Fremdsprachen</b>		
pro Gästeführer		10,00 € incl. MwSt.

**Stornierung von Stadtführungen**

Die Stornierung einer Stadtführung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Bis 2 Tage vor dem vereinbarten Termin ist die Stornierung der Stadtführung kostenlos. Bei weniger als 2 Tagen muss der Besteller die Hälfte der Kosten der vereinbarten Stadtführung zahlen. Trifft der Besteller nicht zum vereinbarten Termin ein und/oder die Stadtführung fällt aus Gründen, die der Besteller zu verantworten hat, aus, werden dem Besteller die gesamten Kosten der Stadtführung in Rechnung gestellt.

**3. Kartenvorverkauf**

**3.1 Verkaufsprovision**

Die Tourist-Information erhebt eine Vorverkaufsgebühr in Höhe von 10 % der Endverkaufssumme pro verkaufte Karte, wenn vom Veranstalter kein anderer Betrag festgelegt wurde.

**3.2 Ticketgebühr**

Die Ticketgebühr von 1,00 € incl. MwSt. wird auf den Kartenpreis aller Veranstaltungen, die aus externen Ticket-Systemen (z. B. CTS Eventim- oder Reservix-Ticketsystem) verkauft werden, erhoben.

**3.3 Entgelt bei Kartenzusendung**

pro realisiertem Zusendungswunsch  
 zuzüglich anfallendem Porto

3,00 € incl. MwSt.



Vorverkaufsgebühren nach vorstehendem Punkt 3.1 bis 3.3 werden auch dann nicht erstattet, wenn die Leistung aus welchen Gründen auch immer nicht oder nicht wie vereinbart erbracht wird.

**3.1 Kartenvorverkauf zugunsten gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Sitz in der Stadt Merseburg**

Wenn vom Veranstalter nichts anderes festgelegt wurde, wird für den Vorverkauf von Veranstaltungen im Stadtgebiet von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen und Institutionen sowie für Benefizveranstaltungen zu Gunsten städtischer Einrichtungen bzw. anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege keine Verkaufsgebühr erhoben.

**4. Waren- und Souvenirverkauf als Verkaufsprovision**

Die Tourist-Information erhebt eine Verkaufsprovision in Höhe von 10 % der Endverkaufssumme, wenn mit dem Lieferanten kein anderer Betrag vereinbart wurde.

**5. Vermittlung von Übernachtungen**

Die Tourist-Information vermittelt auf Anfragen von Gästen die Angebote der Beherbergungseinrichtungen und bucht diese auf Wunsch des Kunden verbindlich. Die Vermittlungsprovision gegenüber dem Leistungsträger beträgt 10 % der Übernachtungsleistung. Über die Vermittlungsgebühr wird dem Beherbergungsunternehmen eine Rechnung ausgestellt.

**6. Vermittlung von Tourismusprogrammen und ihrer gastronomischen Betreuung als Provision**

Die Tourist-Information stellt auf Anfragen ein Tourismusprogramm zusammen und bucht die einzelnen Leistungen namens und im Auftrag des Kunden verbindlich. Die Tourist-Information bindet keine Übernachtung in ihre Pauschalprogramme ein. Für die Vermittlungsleistung erhält die Tourist-Information eine Provision von 10 % der Gesamtendsumme.

Entgeltvergleich (inklusive MwSt.) Stand: Mai 2023	Weißenfels	Naumburg	Halberstadt	Stendal	Bad Lauchstädt (Theater)	Merseburg alt	Ursprünglicher Vorschlag zum 01.01.2024	Zu beschließen nach Diskussion in den Ausschüssen
<b>Öffentliche Stadtführungen</b>								
pro Person	5,00 €	7,00 €	7,50 €	4,50 €	8,00	3,00 €	7,00 €	8,50 €
ermäßigt	3,00 €	6,00 €	k. A.	k. A.	6,00	1,50 €	3,50 €	2,00 €
<b>Sonderführungen</b>								
bis 20 Personen (Merseburg bis 30)	70,00 €	70,00 €	80,00 €	50,00 € (= 10 Personen)	k. A.	50,00 €	70,00 €	83,50 €
jede weitere Person	3,50 €	k. A.	4,00 €	5,00 €	k. A.	3,00 €	/	/
<b>Schulklassen</b>								
bis 30 Personen	60,00 €	70,00 €	k. A.	k. A.	k. A.	20,00 €	35,00 €	42,00 €

**Anlage 4**

**Definition Pauschalreise**

**Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen**

Bei der Buchung eines Pauschalurlaubs oder verbundener Reiseleistungen ist der Buchende durch das EU-Verbraucherrecht umfassend geschützt. Bereits vor der Buchung, über den gesamten Buchungsprozess und bis zum Ende der Reise **genießen Reisende klar definierte Rechte**. Der Veranstalter ist beispielsweise dazu verpflichtet, den Reisenden vor Abschluss des Vertrags umfassend zu informieren, er haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der pauschal gebuchten Reiseleistungen und muss eine Insolvenzabsicherung gewährleisten. Diese Rechte kann der Reisende in Anspruch nehmen, wenn er seine Pauschalreise online oder vor Ort bei einem Reiseveranstalter, einem Reisebüro oder einem anderen Unternehmer gebucht hat, der als Reiseveranstalter auftritt. Für „verbundene Reiseleistungen“ gelten weniger weit reichende Rechte.

#### Hinweis

Diese Vorschriften **gelten nicht für eigenständige Reiseleistungen** (Flug oder Unterkunft, die separat gebucht werden), **bestimmte Arten von Geschäftsreisen**, Pauschalreisen, die auf der Grundlage einer **Rahmenvereinbarung** gelegentlich und ohne Gewinnabsicht einer begrenzten Zahl von Reisenden angeboten werden, sowie **Pauschalreisen, die weniger als 24 Stunden dauern** und die keine Unterbringung einschließen.

#### Verschiedene Arten von Pauschalreisen – gleiche Rechte

Eine Pauschalreise umfasst **mindestens zwei Arten von Reiseleistungen** für dieselbe Reise/denselben Urlaub, etwa Beförderung, Unterkunft, Autovermietung oder unter bestimmten Bedingungen auch andere touristische Dienstleistungen. Die Pauschalreise kann **vorab** durch den Reiseveranstalter oder das Reisebüro oder **nach Vorgaben des Buchenden** als Kombination von Leistungen zusammengestellt sein, indem dieser vor Vertragsabschluss die Leistungen selbst auswählt. Die EU-Vorschriften gelten in beiden Fällen, vorausgesetzt, die Pauschalreise wurde auf eine bestimmte Weise gebucht.

#### Wann gilt eine Reise als Pauschalreise?

Eine Reise wird unter folgenden Umständen als Pauschalreise angesehen:

- 1) Der Reisende bucht eine Kombination aus Reiseleistungen, die unter einem einzigen Vertrag von einem Anbieter oder mit seiner Hilfe zusammengestellt wurden – einem Reiseveranstalter oder Reisebüro (online oder offline)
- oder
- 2) Der Reisende bucht Reiseleistungen bei verschiedenen Anbietern mit getrennten Verträgen und eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:
    - Die Reiseleistungen werden bei einer einzigen Vertriebsstelle (im Reisebüro, über einen Telefondienst oder im Internet) gekauft und vom Reisenden vor Zustimmung zur Zahlung, d. h. vor Abschluss des ersten Vertrags, ausgewählt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn verschiedene Reiseleistungen in einen Warenkorb gelegt oder auf andere Art ausgewählt werden, bevor der Vertrag abgeschlossen.
    - Die Leistungen werden zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis verkauft.
    - Die Leistungen werden als „Paket“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung angeboten/ verkauft.
    - Die Reiseleistungen werden nach Abschluss eines Vertrags kombiniert, der den Reisenden dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen — wie bei einer Reise-Geschenkbbox — zu treffen.
    - „Click-through“-Pauschalreisen: Der Reisende kauft Reiseleistungen bei verschiedenen Anbietern über ein verbundenes Online-Buchungsverfahren. Der erste Anbieter leitet den Namen der Reisenden, die eMail-Adresse und die Zahlungsdaten an den zweiten Anbieter weiter. Der zweite Vertrag wird innerhalb von 24 Stunden nach dem ersten Vertrag abgeschlossen.

Die Kombination einer Reiseleistung wie Unterbringung und einer anderen touristischen Leistung (Führung, Eintrittskarte für ein Konzert oder eine Sportveranstaltung, Vermietung von Sportausrüstung) kann nur dann als Pauschalreise bezeichnet werden, wenn die zusätzliche Leistung mindestens 25 % des Gesamtwertes der Reise ausmacht oder ein wesentliches Merkmal der Reise ist.

#### Anlage 5

#### Rechtsgrundlagen Pauschalreisen

#### Artikel 250 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

##### § 3 Weitere Angaben bei der vorvertraglichen Unterrichtung

Die Unterrichtung muss folgende Informationen enthalten, soweit sie für die in Betracht kommende Pauschalreise erheblich sind:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, und zwar
  - a) Bestimmungsort oder, wenn die Pauschalreise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume (Datumsangaben und Anzahl der Übernachtungen),
  - b) Reiseroute,
  - c) Transportmittel (Merkmale und Klasse),
  - d) Ort, Tag und Zeit der Abreise und der Rückreise oder, sofern eine genaue Zeitangabe noch nicht möglich ist, ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise, ferner Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen,
  - e) Unterkunft (Lage, Hauptmerkmale und gegebenenfalls touristische Einstufung der Unterkunft nach den Regeln des jeweiligen Bestimmungslandes),
  - f) Mahlzeiten,
  - g) Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen,
  - h) sofern dies nicht aus dem Zusammenhang hervorgeht, die Angabe, ob eine der Reiseleistungen für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht wird, und wenn dies der Fall ist, sofern möglich, die Angabe der ungefähren Gruppengröße,
  - i) sofern die Nutzung touristischer Leistungen im Sinne des § 651a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, die Sprache, in der diese Leistungen erbracht werden, und

- j) die Angabe, ob die Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, sowie auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen über eine solche Eignung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden,

#### **§ 6 Abschrift oder Bestätigung des Vertrags**

- (1) Dem Reisenden ist bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Der Reisende hat Anspruch auf eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags in Papierform, wenn der Vertragsschluss
1. bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragsschließenden erfolgte oder
  2. außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte (§ 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs); wenn der Reisende zustimmt, kann für die Abschrift oder die Bestätigung des Vertrags auch ein anderer dauerhafter Datenträger verwendet werden.

#### **§ 10 Unterrichtung bei erheblichen Vertragsänderungen**

Beabsichtigt der Reiseveranstalter eine Vertragsänderung nach § 651g Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, hat er den Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren über

1. die angebotene Vertragsänderung, die Gründe hierfür sowie
  - a) im Fall einer Erhöhung des Reisepreises über deren Berechnung,
  - b) im Fall einer sonstigen Vertragsänderung über die Auswirkungen dieser Änderung auf den Reisepreis gemäß § 651g Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. die Frist, innerhalb derer der Reisende ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten oder das Angebot zur Vertragsänderung annehmen kann,
3. den Umstand, dass das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen gilt, wenn der Reisende sich nicht innerhalb der Frist erklärt, und
4. die gegebenenfalls als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Reisepreis.

#### **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

##### **§ 651i Rechte des Reisenden bei Reismängeln**

- (1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reismängeln zu verschaffen.
- (2) Die Pauschalreise ist frei von Reismängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Pauschalreise frei von Reismängeln,
1. wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet, ansonsten
  2. wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann.  
Ein Reismangel liegt auch vor, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft.
- (3) Ist die Pauschalreise mangelhaft, kann der Reisende, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nichts anderes bestimmt ist,
1. nach § 651k Absatz 1 Abhilfe verlangen,
  2. nach § 651k Absatz 2 selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
  3. nach § 651k Absatz 3 Abhilfe durch andere Reiseleistungen (Ersatzleistungen) verlangen,
  4. nach § 651k Absatz 4 und 5 Kostentragung für eine notwendige Beherbergung verlangen,
  5. den Vertrag nach § 651l kündigen,
  6. die sich aus einer Minderung des Reisepreises (§ 651m) ergebenden Rechte geltend machen und
  7. nach § 651n Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

##### **§ 651m Minderung**

- (1) Für die Dauer des Reismangels mindert sich der Reisepreis. Bei der Minderung ist der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Pauschalreise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.
- (2) Hat der Reisende mehr als den geminderten Reisepreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. § 346 Absatz 1 und § 347 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.

##### **§ 651n Schadensersatz**

- (1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung (oder der Kündigung) Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Reismangel
1. ist vom Reisenden verschuldet,
  2. ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und war für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar oder

3. wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

(2) Wird die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Wenn der Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er unverzüglich zu leisten.

Laut **Montrealer Übereinkommen** haben Passagiere und Passagierinnen bei **Gepäckverspätung, Gepäckverlust** und Gepäckbeschädigung Anspruch auf eine Entschädigung. Die Höhe dieses Schadensersatzes beträgt unabhängig von der Anzahl der Gepäckstücke maximal rund 1.675 Euro pro Person.

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 109, [oberbuergermeister@merseburg.de](mailto:oberbuergermeister@merseburg.de)

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, [pressestelle@merseburg.de](mailto:pressestelle@merseburg.de)

Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach

Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter

[www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)